STADT BAYREUTH — BEBAUUNGSPLAN NR. 11/76

AICHIG SÜDOST

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES SÜDOST
TEILBEREICH MOSTHOLZSTRASSE - MERKURSTRASSE

. 2 . 18 — Gmkgn. Aichig u. Oberkonnersreuth — Vermessungsamt Bayreuth — N . O . LXXXVI . 2 . 19

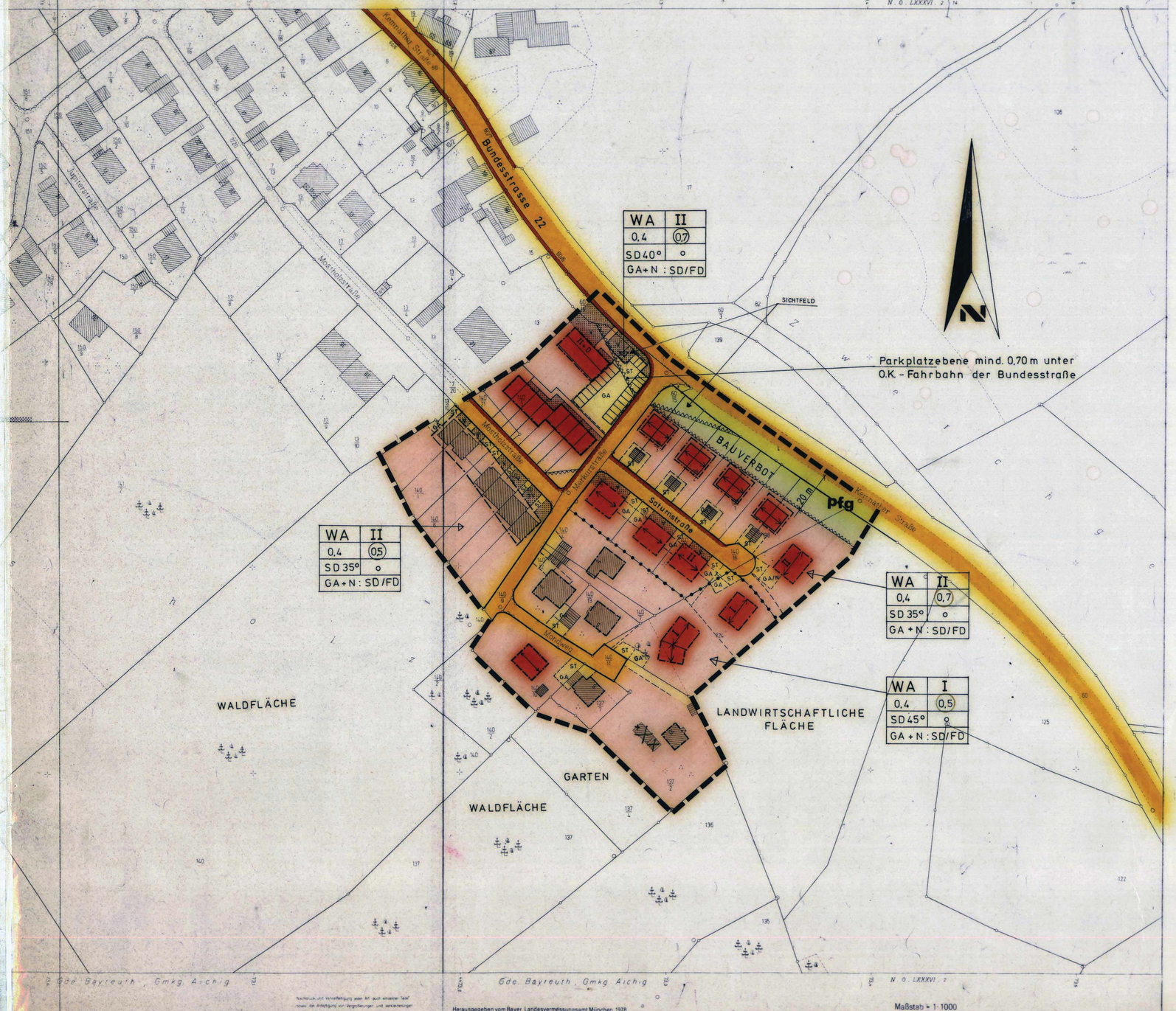

Nachdruck und Vervielfältigung aller Art auch einzelner Teile sowie die Anfertigung von Vergrößerungen und Verkleinerungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Herausgegeben vom Bayer. Landesvermessungsamt München 1978

GAR NICHT SCHLECHT, DIE SCHREIBMASCHINE ... Z

ZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

Bauflächen - Art und Maß baulicher Nutzung

MD Dorfgebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
WR Reines Wohngebiet

I Z Zahl der Vollgeschosse
0,4 GRZ Grundflächenzahl
(0,5) GFZ Geschoßflächenzahl
o / g offene / geschlossene Bauweise
SD 35/40° Satteldach, Dachneigung mit Toleranz ± 3°
←→ Kniestock max. 50 cm / Firstrichtung

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der Nutzung	Z
GRZ	GFZ
Dachform + ↗	Bauweise

zus. Angaben : GA u.N Flachdach

Baugrenze — Baulinie
ST/GA Stellplätze / Garagen, nur zulässig innerhalb der ausgewiesenen Grenzen und Baulinien
N Nebengebäude FD Flachdach

Verkehrsflächen und -beschränkungen

Straßenbegrenzungslinie
Fahrbahn mit Gehweg
R+F Rad- und Fußweg, öffentlich
Private Erschließungswege u. Garagenhofflächen
Sichtdreieck – von Bebauung und Bepflanzung höher 80 cm freizuhalten
Ein- und Ausfahrtsverbot

Grünflächen und Anpflanzungen

V Private Grünfläche / Gartenfläche
Vorgarten
Böschung

Pflanzgebot gemäß BBauG und BayBO:
Pfg 1. Auf je 150 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche ist ein standortgerechter Baum mit mind. 5 cm Φ, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen.
2. Die vorgesehene Bepflanzung ist vom Bauherrn in einem gesondertem Bepflanzungsplan bzw. EG 1:100 darzustellen.

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
500 m² Kinderspielplatz / Größe
T Trafostation
Einfriedung: Höhen nach BayBO (max. 1.00/1.30 m) straßenseitig Holzzäune

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Zu erhaltender Baumbestand

Bestandsangaben nach DIN 18702

Wohngebäude
Gewerbliche Gebäude, Nebengebäude
11 12 13 Hausnummern
III Angabe der Geschosse
bestehende Grundstücksgrenzen
477 Flurnummer
vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Auflage aufgrund der Waldnähe

BEI DER BEBAUUNG VON AN DEN WALD ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKEN IST ZU BEACHTEN:

1. VOM WALD IST BEI DER BEBAUUNG EIN SICHERHEITSABSTAND VON EINER BAUMLÄNGE (45M) EINZUHALTEN. (ART. 3 SATZ 1 BAYBO)
2. KAMINE VON HEIZANLAGEN FÜR FESTE BRENNSTOFFE, DIE MIT WENIGER ALS 100.00M ABSTAND VOM WALD ERRICHTET WERDEN, SIND MIT FUNKENFLUGHEMMENDEN PRALLBLECHEN ZU VERSEHEN. (ART. 13 SATZ 1 FOSTG)

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:

Festsetzungen durch Zeichnung und Text gemäß Bundesbaugesetz (BBauG) in seiner Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch die Vereinfachungsnovelle vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1977 und der Bayrischen Bauordnung (BayBO) i.d.F vom 1.10.1974 sowie der Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 19.1.1965.

Als Anlage beigefügt:

Begründung vom 21.7.1980 gemäß BBauG § 9 Abs. 8

STADT BAYREUTH

STADTBAUREFERAT — STADTPLANUNGSAMT

BEBAUUNGSPLAN NR. 11/76
AICHIG - SÜDOST
TEILBEREICH MOSTHOLZSTRASSE / MERKURSTRASSE

BEARBEITET	BILLER	18.4.1980 (DATUM)	M 1 : 1000 (MASSTAB)
GEPRÜFT			
DIENSTSTELLE		REFERAT	

PLAN NR. 610.35/11.76
ENTSTANDEN AUS

DAS BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNGSVERFAHREN WURDE MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES AICHIG VOM 18.3.1976 EINGELEITET

GUTACHTEN / EMPFEHLUNG ZUR NEUEINLEITUNG: BAUAUSSCHUSS 22.8.1978
ERWEITERTER EINLEITUNGSBESCHLUSS DES STADTRATES: 30.8.1978

VERÖFFENTLICHUNG DES EINLEITUNGSBESCHLUSSES ZUR BÜRGERBETEILIGUNG IM AMTSBLATT NR. 1 VOM 12.1.1979
BÜRGERANHÖRUNG NACH § 2a Abs. 2 BBauG: 15.1.1979 – 19.2.1979

GUTACHTEN DES BAUAUSSCHUSSES ZUR ÖFFENTL. AUSLEGUNG: 18.3.1980
AUSLEGUNGSBESCHLUSS DES STADTRATES 26.3.1980

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG NACH § 2a Abs. 6 BBauG
IN DER ZEIT VOM 25.4.1980 — 27.5.1980
BEKANNTGEMACHT IM AMTSBLATT NR 10/1980 AM 16.4.1980 (1 Wo vor Ausl.)

GUTACHTEN DES BAUAUSSCHUSSES ZUM SATZUNGSBESCHLUSS: 22.7.1980
SATZUNGSBESCHLUSS DES STADTRATES GEM. § 10 BBauG: 23.7.1980

DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT MIT SCHREIBEN VOM 11.2.81 NR 420-5212/2-12/80 DEN BEBAUUNGSPLAN GENEHMIGT (§ 11 BBauG)

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES AM 13.3.1981 DURCH DIE BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT NR. 6/1981 VOM 13.3.1981 (§ 12 BBauG)

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD AB 13.3.1981 ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN UND IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBauG RECHTSVERBINDLICH

BAYREUTH, DEN 18 MÄRZ 1981

(HANS WALTER WILD)
DER OBERBÜRGERMEISTER